

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 12 (1941)

Heft: 3

Artikel: Einführung der Mahlzeitenkarte

Autor: Käppeli, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestrahlungen verordnen. Trotzdem man nun im Besitz dieser Heilvorgänge ist, ist diese Erkrankung in dem letzten Dezennium nicht verschwunden, sondern eher häufiger geworden! Die ärztliche Wissenschaft hat somit erkannt, daß eine Vorbeugung gegen die Rachitis angestrebt werden muß. Und zwar hat man einen gangbaren Weg in der Verabreichung ultraviolett bestrahlter Milch, Vollmilch und Magermilch, an Kinder und Erwachsene, gefunden. Hierüber schreibt Prof. Dr. K. Scheer, Frankfurt am Main, in der „Deutschen Molkerei-Zeitung“, Nr. 25/1939, worüber wir kurz berichten wollen.

Das Prinzip der Milchbestrahlung ist sehr einfach. In einem zylinderförmigen Gefäß befindet sich in der Längsachse ein Hanauer Quarzbrenner, der die gleichen ultravioletten Strahlen aussendet, wie sie in der sogen. Höhensonne zur Anwendung kommen. An der Innenseite des Zylinders fließt die zu bestrahlende Milch in einem dünnen Film von etwa $\frac{1}{4}$ mm Stärke an den Wänden herunter. Das laufende Vorbeifließen der Milch vor dem Quarzbrenner dauert etwa $\frac{1}{2}$ Sekunde. Dabei wird der Vorgang von automatischen Regulationseinrichtungen überwacht.

Diese so bestrahlte „Höhensonnenmilch“ wurde rachitiskranken Kindern regelmäßig gegeben. Viele Kinder erhielten im Laufe einer etwa sich über 12 Jahre erstreckenden Versuchsperiode sogar 1 bis 2 Jahre, in einem Falle bis zu 6 Jahren, diese Milch; sie standen unter klinischer Beobachtung, die durch röntgen- und elektrokardiographische Beobachtungen ergänzt wurden. Dabei stellte es sich heraus, daß die schon vorhandene Rachitis in wenigen Wochen ausheilte und ein Wiederauftreten nicht stattfand. Schäden irgendwelcher Art konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Versuche zur Bekämpfung der Rachitis

wurden nicht nur mit bestrahlter Vollmilch, sondern auch mit Magermilch durchgeführt, wie gleichfalls Prof. Dr. K. Scheer in der „Zeitschrift für Kinderheilkunde“, Band 62, Heft 1 1939, mitteilt, und die etwa den 10. Teil des Fettgehaltes gegenüber Vollmilch aufwies. Die Versuche ergaben, daß die Heilung der Rachitis auch mit Magermilch möglich ist, sie dauert jedoch länger, und zwar etwa 5 Wochen.

Das Verfahren, rachitiskranken Kindern ultraviolett bestrahlte Milch zu geben, unterscheidet sich von anderen Maßnahmen wie Verabreichung von rachitisvorbeugenden Heilmitteln und Arzneien dadurch, daß es bedeutend billiger ist, und keiner organisatorischer Maßnahmen bedarf. Zur Bestrahlung von 1000 Liter Milch sind, wie berichtet, etwa 3,5 kWh (bei Vollmilch) und 2,5 kWh (bei Magermilch) erforderlich, außer den Kosten für Wartung und Abnutzung der Apparate usw. Das Verfahren ist somit äußerst wirtschaftlich und billig, und fallen die Unkosten beim Einkauf der Milch, auf kleine Mengen anteilmäßig verteilt, kaum ins Gewicht. Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß alle Kinder diese bestrahlte Milch ja als Nahrung zwangsläufig erhalten, und so den Schutzstoff gegen die Rachitis in vorbeugender und heilender Weise automatisch zugeführt bekommen. Ultraviolett bestrahlte Milch sollten aber nicht nur Kinder, sondern auch werdende Mütter erhalten. Versuche haben ergeben, daß der Säugling rachitisverschont bleibt, wenn die Mutter ultraviolett bestrahlte Milch trinkt!

Diese neue Heilmethode ist ein hygienisches Rüstzeug von höchster volkspolitischer Bedeutung. Sie sollte von allen denen, die für die Volksgesundheit verantwortlich sind, mit der dieser Krankheit gebührenden Aufmerksamkeit bedacht werden.

Einführung der Mahlzeitenkarte

Auf den 1. April 1941 wird eine Mahlzeitenkarte eingeführt. Sie wurde im Hinblick auf unsere Versorgungslage und im Interesse einer schärferen Kontrolle des Verbrauches notwendig.

Jeder zum Bezug einer persönlichen Lebensmittelkarte Berechtigte kann statt einer ganzen Lebensmittelkarte eine ganze Mahlzeitenkarte mit 160 Mahlzeitencoupons, statt einer halben Lebensmittelkarte eine halbe Mahlzeitenkarte mit 80 Coupons oder statt einer Kinder-Lebensmittelkarte eine Mahlzeitenkarte mit 100 Coupons beziehen. An Stelle einer ganzen Lebensmittelkarte kann eine halbe Mahlzeitenkarte und eine halbe Lebensmittelkarte verlangt werden. Bereits bezogene, noch vollständige und gültige Lebensmittelkarten können bei allen Ausgabestellen jederzeit gegen Mahlzeitenkarten umgetauscht werden.

Um die Einführung der Mahlzeitenkarte zu erleichtern, werden die Lebensmittelkarten-Bezüger (ausgenommen Kinder, die nach dem 1. Januar 1936 geboren wurden) gleichzeitig mit der April-Lebensmittelkarte 40 Mahlzeitencoupons zusätzlich, also ohne Anrechnung auf die Lebensmittelkarte, erhalten.

Die Mahlzeitenkarte ist unpersönlich und unbeschränkt gültig. Die Mahlzeitencoupons berechtigen ausschließlich zum Bezug couponpflichtiger Speisen und Mahlzeiten in Hotels, Pensionen, Restaurants, Kantinen usw.

Die kollektiven Haushaltungen erhalten ihre Zuteilungen von rationierten Lebensmitteln nach Einführung der neuen Regelung auf Grund der abgelieferten Mahlzeitencoupons.

Rücktausch von Mahlzeitencoupons gegen Lebensmittelkarten. Die Konsumenten sind berechtigt, Mahlzeitencoupons (eigene oder erhaltene) gegen gültige Lebensmittelkarten umzutauschen. Es dürfen nur 80, 160 usw. Mahlzeitencoupons, aufgeklebt auf Kontrollbogen, zum Rücktausch gegen die entsprechenden halben und ganzen Lebensmittelkarten vorgewiesen werden. **Kinder-Lebensmittelkarten** dürfen im Rücktausch nicht abgegeben werden. Der Rücktausch kann bei jeder Ausgabestelle von Lebensmittelkarten erfolgen. **Die Rücktausch-Berechtigung beginnt erst ab 1. Juli 1941; bis zu diesem Datum ist jeder Rücktausch untersagt.** Es dürfen nur Lebensmittelkarten, nicht aber Großbezügercoupons und Lieferantencoupons im Rücktauschverfahren gegen Mahlzeitencoupons abgegeben werden.

Verwendung der Mahlzeitencoupons in kollektiven Haushaltungen. Die Mahlzeitencoupons berechtigen ausschließlich zum Bezug couponpflichtiger Speisen und Mahlzeiten, nicht aber zum Bezug von Waren. Die Abgabe von Mahlzeitencoupons an kollektive Haushaltungen ohne Bezug der entsprechenden Speisen oder

Mahlzeiten zum Zwecke des indirekten Bezuges von Großbezügler-Coupons bzw. von Waren ist strafbar. Straffällig ist in einem solchen Falle auch die für die betreffende kollektive Haushaltung verantwortliche Person.

Das Gastgewerbe ist grundsätzlich verpflichtet, ab 1. April 1941 bei jedem Menu und bei jeder Platte anzugeben, ob und wieviele Mahlzeitencoupons vom Gast abzugeben sind. Die Gäste sind verpflichtet, die Mahlzeitencoupons dem Bedienungspersonal bei Annahme der Bestellung abzugeben.

Die Festsetzung der abzugebenden Mahlzeitencoupons wird im Rahmen der grundsätzlichen Regelung weitgehend den Inhabern der kollektiven Haushaltungen überlassen. Diese werden automatisch die richtige Bewertung vornehmen, da sie rationierte Lebensmittel nur durch Abgabe der eingelösten Mahlzeitencoupons erhalten.

a) **Zwei** Mahlzeitencoupons sind grundsätzlich für jede übliche Hauptverpflegung (Mittag- und Abendessen) abzugeben. Die Coupons sind abzugeben, gleichgültig, in welchem Verhältnis rationierte und nicht rationierte Lebensmittel für die Mahlzeit verwendet werden. Wird die Mahlzeit aus verschiedenen Spezialplatten nach der Speisekarte (à la carte-Speisen) vom Gaste zusammengestellt, so sind für diese Mahlzeit normalerweise nur zwei Coupons abzugeben.

b) **Ein** Mahlzeitencoupon ist grundsätzlich für das Frühstück (inkl. Beigabe von Käse, Eiern, Kartoffeln u. dgl.) abzugeben, sowie für jede zubereitete und einzeln abgegebene kleine Zwischenverpflegung, die rationierte Lebensmittel enthält, wie z. B. Kaffee, Tee, Schokolade complet oder mit Torten, Kuchen, Wähen, Pâtisserie oder Kleingebäck, Suppen, Salate, Gemüse- und Rohkostplatten, Kartoffeln, Pastetchen, Spiegeleier, russische Eier, warme und kalte Tellergerichte, kleine Spezialgerichte usw.

c) **Ohne** Mahlzeitencoupons können kleine Zwischenverpflegungen, deren Zusammenstellung und Zubereitung **keine rationierten Lebensmittel** benötigen, vorgesetzt werden, wie z. B. Brot mit kalten und warmen Wurstwaren ohne Fett zubereitet, kalter Aufschnitt, Fischkonserven, belegte Brötchen aller Art ohne Butter oder Fett, Frühstück nur aus Kaffee, Tee usw. mit Brot ohne Butter usw.

Außerdem können ohne Coupons abgegeben werden: Brot, Früchte, Kompott, Glaces, Coupes, hart- oder weichgekochte Eier, Kuchen oder Wähen (höchstens 1 Stück pro Person) oder Pâtisserie oder Kleingebäck (höchstens 2 Stück pro Person).

Kinder, welche zum Bezug von Kinderkarten berechtigt sind, haben für jede couponpflichtige Mahlzeit und Zwischenverpflegung nur je einen Mahlzeitencoupon abzugeben.

Bei vollständiger Tagesverpflegung in Hotels, Pensionen usw. sind von Erwachsenen 5, von Kindern (Bezüger von Kinderkarten) 3 Mahlzeitencoupons abzuliefern.

Die oben erwähnten Regelungen gelten auch für Hauslieferungen von Speisen und Mahlzeiten durch Hotels, Restaurants, Traiteurs usw.

Verwendung der Mahlzeitencoupons in ärztlich geleiteten Krankenanstalten. (Maßgebend ist das „Verzeichnis aller ärztlich geleiteten Krankenanstalten der Schweiz“.) Diese haben Mahlzeitencoupons nur vom Personal, den Ärzten, Schwestern usw. einzufordern. Die Patienten, welche in diesen kollektiven Haushaltungen verpflegt werden, haben weder Mahlzeitencoupons noch Lebensmittelkarten abzuliefern.

Verwendung in privaten Haushaltungen. Die Mahlzeitencoupons können bei Besuchen in privaten Haushaltungen abgegeben werden, um die Gastgeber für die dort eingenommenen Mahlzeiten zu entschädigen. Sie können ebenfalls Verwendung finden durch Näherinnen, Wäscherinnen, sowie alle Arbeiter auf Stör für die in privaten Haushaltungen eingenommenen Mahlzeiten.

Sofern die private Haushaltung die erhaltenen Mahlzeitencoupons nicht selbst wieder zur Verpflegung in Gaststätten verwendet, können diese bei Erreichung der notwendigen Menge und ab 1. Juli 1941 wieder in Lebensmittelkarten rückgetauscht werden.

Verwendung der Mahlzeitencoupons durch Soldaten. Militärpersonen, die in kollektiven Haushaltungen und bei Privaten einquartiert und verpflegt werden, haben für die normale Verpflegung keine Mahlzeitencoupons abzugeben. Die kollektiven Haushaltungen haben vom zuständigen militärischen Kommando oder der örtlichen Einquartierungsbehörde als Ersatz für die Mahlzeitencoupons eine Bescheinigung zu verlangen.

Zuteilung von Rationierungsausweisen an kollektive Haushaltungen. Unter den Begriff „kollektive Haushaltung“ fallen:

Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Kostgebereien, Herbergen, Ferienkolonien, Skilager, Wirtschaften, Restaurants, Cafés, Bars, Tea-Rooms, Speisewagen, Arbeiter-, Personal- und Militärkantinen, Soldatenstuben, bewirtschaftete Clubhütten, Skihäuser usw.

Anstalten wie: Heilanstalten, Spitäler, Sanatorien, Altersasyle, Armenanstalten, Strafanstalten, Institute, Pensionate, Internate, Kinderheime, Haushaltungsschulen, Kochschulen usw.

Veranstaltungen und Aktionen: Kochkurse, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Wohltätigkeitsbasare usw.

Betriebe, die für den Eigenverbrauch im kollektiven Haushalt Kuchen, Pâtisserie, Kleingebäck usw. herstellen, sind als reine kollektive Haushaltungen zu behandeln. Bäckereien, Konditoreien usw. mit Ladengeschäft sind als verarbeitende Betriebe zu behandeln und unterstehen einer besondern Regelung.

Bezugsanträge. Normaler monatlicher Bezugsantrag. Die den kollektiven Haushaltungen für den Monat Mai 1941 und die folgenden Monate zuteilenden Großbezüglercoupons dürfen von den zuständigen Stellen nur noch auf Grund der von den kollektiven Haushaltungen eingenommenen und abgelieferten Mahlzeitencoupons abgegeben werden.

Das Bezugsantragsformular F 3 dient den zuständigen Stellen als Grundlage für die Zuteilung von Großbezüglercoupons. Die kollektiven Haushaltungen können ein weiteres Exemplar des Formulars F 3 zu den eigenen Akten verlangen.

Die eingezogenen Mahlzeitencoupons sind, auf Kontrollbogen aufgeklebt, zusammen mit dem Bezugsantragsformular F 3, der zuständigen Stelle abzugeben. Die kantonalen Zentralstellen sind ermächtigt, die Anordnung zu treffen, daß zur Vereinfachung der Umrechnung nur Mahlzeitencoupons in einer auf 100 abgerundeten Anzahl abgeliefert werden dürfen. Beigelegte Bescheinigungen von militärischen Stellen über Einquartierungen sind pro Mann und pro Verpflegungstag mit fünf Mahlzeitencoupons anzurechnen.

Berechtigt zum Umtausch von Mahlzeitencoupons in Großbezüglercoupons sind in Anbetracht der den kollektiven Haushaltungen zugestanden erhöhten Zuteilungsquoten ausschließlich kollektive Haushaltungen.

Sonderregelung und Bezugsantrag für Krankenanstalten. Die ärztlich geleiteten Krankenanstalten, jedoch nur diese, haben von den Patienten weder Mahlzeitencoupons noch Lebensmittelkarten einzufordern. Dagegen hat das gesamte Personal Rationierungsausweise abzugeben.

Die ärztlich geleiteten Krankenanstalten haben am 1. April 1941 die Personalen aller bei ihnen verpflegten Patienten der zuständigen Gemeindestelle, bei der die Ausweisschriften der Patienten deponiert sind, zu melden. Jeder in der Folge eintretende Patient ist jeweilen innert drei Tagen der zuständigen Gemeindestelle zu melden. Diese stellt mit sofortiger Wirkung jede weitere Abgabe von Rationierungsausweisen ein. Die Entlassung des Patienten ist wiederum innert drei Tagen der zuständigen Gemeindestelle zu melden, worauf diese die Zuteilung von Rationierungsausweisen wieder aufnimmt.

Die ärztlich geleiteten Krankenanstalten haben der zuständigen Stelle auf dem monatlichen Bezugsantragsformular zusammen mit den vom Personal eingenommenen Mahlzeitencoupons die Anzahl Verpflegungs-

tage der Patienten bekanntzugeben. Der Verpflegungstag wird mit fünf Mahlzeitencoupons angerechnet. Die Zuteilung von Großbezügercoupons erfolgt auf Grund folgender Berechnung:

Anzahl der Verpflegungstage der Patienten im Vormonat $\times 5$
+ Anzahl der vom Personal im Vormonat eingenommenen Mahlzeitencoupons
= Total der für die Berechnung der Zuteilung in Betracht kommenden Mahlzeitencoupons.

Die für die Zuteilung in Betracht kommenden Quoten sind die gleichen wie bei den andern kollektiven Haushaltungen. Falls die Mahlzeitenkarten für das Personal gesamthaft bezogen werden, hat das letztere, auch bei ständigem Aufenthalt in der Krankenanstalt, Anrecht auf freie Verfügung über 10 Mahlzeitencoupons im Monat.

Sonderregelung und Bezugsantrag für Kinderheime und Krippen. Kinderheime und Krippen unterstehen der allgemeinen Regelung für die kollektiven Haushaltungen. Im Hinblick auf die besondern Erfordernisse der Kinderernährung erhalten sie die Zuteilung auf Grund einer Sonderquote, die monatlich durch das KEA bekanntgegeben wird.

Anrecht auf diese Sonderquote haben nur Kinderheime, welche während des ganzen Jahres Kinder zur Beherbergung und Pflege aufnehmen, nicht aber Ferienheime, Saisonbetriebe usw.

Bezugsantrag bei unvorhergesehener und vorübergehender Frequenzsteigerung. Tritt im Laufe des Monats eine unvorhergesehene und vorübergehende Frequenzsteigerung ein, die nicht durch vorhandene Vorräte gedeckt werden kann, so darf der kollektive Haushalt bei der zuständigen Stelle vermittelt eines Formulars F 3 eine eingehend begründete Vorschuss-Zuteilung von Großbezügercoupons im Rahmen des effektiven Mehrbedarfes anfordern. Die Vorschuss-Zuteilung muß auf alle Fälle auf Ende des Zuteilungsmonates durch Rückerstattung von Mahlzeitencoupons oder nichtverwendeten Großbezügercoupons ausgeglichen werden. Eine Zuteilung von Großbezügercoupons darf im nächsten Monat nur auf Grund der nach dieser Abrechnung verbleibenden Mahlzeitencoupons erfolgen.

Bezugsantrag in Spezialfällen. Wohltätigkeitsveranstaltungen, Wohltätigkeitsbasaren usw. können bei begründetem Verlangen auf Bezugsantragsformular F 3 vorschussweise Großbezügercoupons zugeteilt werden. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß jeder Verkauf und jede Verlosung von rationierten Lebensmitteln grundsätzlich verboten sind; die Abgabe von couponpflichtigen Speisen und Mahlzeiten darf nur gegen Entgegennahme von Mahlzeitencoupons gemäß allgemeiner Regelung vorgenommen werden. Die Veranstalter müssen am Schluß der Veranstaltung die eingenommenen Mahlzeitencoupons zusammen mit den nicht verwendeten Großbezügercoupons zur Deckung des Vorschusses von Großbezügercoupons der zuständigen Stelle abliefern. Der Vorschuss muß nur so weit gedeckt werden, als die rationierten Lebensmittel für couponpflichtige Mahlzeiten und Speisen verwendet wurden.

Kranke, die in kollektiven Haushaltungen verpflegt werden und auf Grund von ärztlichen Zeugnissen eine Spezialzuteilung benötigen, haben diese außerhalb des Bezugsantrages der betreffenden kollektiven Haushaltungen anzufordern.

Die **Soldatenstuben des Schweizer Verband Volksdienst** werden auch künftig, jedoch ebenfalls auf Grund der neuen Ordnung, direkt durch das KEA mit Großbezügercoupons versehen und kontrolliert. Für alle andern Betriebe dieses Verbandes erfolgt die Zuteilung auf dem üblichen Wege durch die zuständige kantonale oder kommunale Stelle.

Für den **hauswirtschaftlichen Unterricht** in Primar- und Sekundarschulen, sowie in vom Staat oder von Gemeinden anerkannten hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, bei dem im allgemeinen keine Speisen und Mahlzeiten hergestellt werden, die den Schülern als Hauptverpflegung dienen, gilt folgende Spezialregelung: Beim vorgenannten Unterricht sind von den

Schülern keine Mahlzeitencoupons einzufordern. Die für den Einkauf von rationierten Lebensmitteln notwendigen Rationierungsausweise sind von den Leitern vermittelt Bezugsantragsformular C (für Ausnahmefälle) bei den zuständigen Stellen zu verlangen.

Haushaltungsschulen, Kochschulen und Kochkurse irgendwelcher Art, die den Teilnehmern Mahlzeiten verabreichen, unterstehen der allgemeinen Regelung mit Mahlzeitencoupons und können sich vor Kursbeginn vermittelt Formular F 3 durch Vorbezug mit den notwendigen Lebensmitteln eindecken.

Zuteilung von Großbezügercoupons. Die kollektiven Haushaltungen erhalten auf Grund der eingereichten Mahlzeitencoupons Rationierungsausweise in Form von Großbezügercoupons zum Einkauf rationierter Lebensmittel beim Handel. Lieferantencoupons dürfen an kollektive Haushaltungen unter keinen Umständen, auch nicht im Umtausch gegen Großbezügercoupons, ausgegeben werden.

Die Bezugsanträge dürfen ab 25. des Vormonats bis spätestens 10. des Gültigkeitsmonats der zuzuteilenden Großbezügercoupons der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Anstaltsbetriebe und andere kollektive Haushaltungen mit Dauerinsassen sind berechtigt, mit Beginn der Zuteilung von Rationierungsausweisen für den Monat Mai an Stelle der ihnen für jede Person zustehenden Lebensmittelkarten bzw. Mahlzeitenkarten auf Grund der Zuteilungsquoten unmittelbar in vollem Umfang oder teilweise Großbezügercoupons zu beziehen. In solchen Fällen hat das Personal kollektiver Haushaltungen Anrecht auf freie Verfügung über 10 Mahlzeitencoupons im Monat.

Bis auf weiteres werden vorhandene Vorräte bei der Zuteilung nicht angerechnet. Andererseits ist jede Zuteilung zur Aeufnung von Vorräten untersagt.

Zuteilung von Rationierungsausweisen an neu zu eröffnende kollektive Haushaltungen. Angesichts der schwieriger werdenden Landesversorgung muß sich das KEA vorbehalten, die Zuteilungen rationierter Lebensmittel an neu zu eröffnende kollektive Haushaltungen zu unterbinden. Es ist vorgesehen, die Frage der Eröffnung neuer Betriebe demnächst durch einen Bundesratsbeschluß oder eine Departementsverfügung zu regeln. In Fällen, wo die Neueröffnung ausnahmsweise zugelassen ist, werden für den ersten Betriebsmonat auf Grund eines Bezugsantrages F 3 die notwendigen Großbezügercoupons bewilligt. Auf Grund der weitem monatlichen Bezugsanträge ist die Frequenz zu kontrollieren; eine eventuell zu hohe Zuteilung für den ersten Monat ist durch entsprechende Reduktion der nächsten auf Grund von abgelieferten Mahlzeitencoupons erfolgenden Zuteilung auszugleichen.

Bei Verkauf oder Vermietung einer kollektiven Haushaltung sind die vorhandenen Vorräte an Waren, Großbezügercoupons und Mahlzeitencoupons vom bisherigen Inhaber dem Nachfolger zu übergeben. Eine Sonderzuteilung anlässlich des Inhaberwechsels ist nicht gestattet.

Betriebe, die liquidieren oder stillgelegt werden (die übliche vorübergehende Schließung von Saisonbetrieben fällt nicht unter diesen Begriff), haben alle eingenommenen Mahlzeitencoupons im Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit zur Abrechnung der zuständigen Stelle einzureichen. Gleichzeitig haben sie die noch vorhandenen Vorräte von rationierten Lebensmitteln anzugeben; ein Verkauf dieser Vorräte darf nur gegen gleichzeitige Entgegennahme von Rationierungsausweisen erfolgen, die ebenfalls der zuständigen Stelle abzugeben sind.

Sparmaßnahmen in kollektiven Haushaltungen. Die durch die Verfügung Nr. 13 des EVD vom 8. Januar 1941 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Einsparungen an Lebensmitteln) aufgestellten Vorschriften berühren die Neuregelung der Zuteilung von Großbezügercoupons an kollektive Haushaltungen nicht und bleiben weiterhin in Kraft.

Bern, den 10. März 1941.

Eidg. Kriegsernährungsamt, der Chef: Dr. J. Käppeli.